

Fachliche Weisungen zur Rentenversicherung der Leistungsberechtigten von Arbeitslosengeld II

Fachliche Weisungen zur Rentenversicherung

Fassung vom 20.11.2017

- Mit dem Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz) zum 01.01.2018 ist der Bezug von Arbeitslosengeld II (Alg II) nunmehr auch für Schüler und Auszubildende, die Alg II nach § 7 Abs. 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, an die Rentenversicherung zu melden.
- Die Fachlichen Weisungen wurden inhaltlich vollständig überarbeitet.

Inhalt dieser Fachlichen Weisungen ist die Rechtslage für Zeiten ab 01.01.2018. Für die Zeit bis 31.12.2017 sind die Ausführungen der entsprechenden Fachlichen Weisungen im [Archiv](#) maßgeblich.

Gesetzestexte

Folgende Rechtsvorschriften sind im Bereich der Rentenversicherung relevant:

<http://bundesrecht.juris.de/aktuell.html>

SGB VI	§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6	Anrechnungszeiten
SGB II	§§ 20 – 28	Leistungen zur Sicherung zur Lebensunterhalts
	§§ 16 ff	Eingliederungsleistungen
Weitere	§ 39 Abs. 2 DEÜV	Regelungen zur Datenübermittlung
	§§ 102 ff SGB X	Erstattungsansprüche

Inhaltsverzeichnis

1.	Meldung von Zeiten des Bezugs von Alg II	1
2.	Wegfall oder Ersatz des Anspruchs von Alg II.....	3
3.	Durchführung der Meldung	4

1. Meldung von Zeiten des Bezugs von Alg II

- (1) Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) ist der nicht nur darlehensweise Bezug von Alg II grundsätzlich eine in der Rentenversicherung als Anrechnungszeit berücksichtigungsfähige Zeit. Dies gilt nicht, wenn ausschließlich Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II bezogen wurden. Die Beurteilung der Alg II-Bezugszeiten obliegt der Rentenversicherung. **Grundsatz (RV.1)**
- (2) Der Rentenversicherung sind die Zeiten zu melden, in denen Alg II tatsächlich bezogen wird. Unerheblich ist, ob nur Leistungen der Kommune (z. B. nur Kosten der Unterkunft und Heizung – KdU) oder der Bundesagentur für Arbeit (BA) (z. B. Regelbedarf) erbracht werden. **Leistungsbezug(RV.2)**
- (3) Die Zeit ist auch zu melden, wenn der Leistungsberechtigte neben Alg II Einkommen erzielt oder Leistungen erhält, die ihrerseits der Versicherungspflicht unterliegen oder versicherungsfrei zur Rentenversicherung sind.
- (4) Für Leistungszeiträume ab 01.01.2018 ist der Leistungsbezug einer Person zu melden, wenn sie Schüler oder Auszubildende ist und Alg II nach § 7 Abs. 6 SGB II bezieht (zum Leistungsanspruch für Schüler und Auszubildende vgl. [Fachliche Weisungen zu § 7 SGB II](#)). **Leistungen im Rahmen des § 7 Abs. 6 SGB II (RV.3)**
- Für Leistungszeiträume bis 31.12.2017 sind die Zeiten des Bezugs von Alg II nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 und 2 SGB II nicht an die Rentenversicherung zu melden.
- (5) Der zu meldende Zeitraum nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VI beginnt und endet mit dem Bezug von Alg II. Maßgebend ist dabei nicht der Zeitpunkt der Auszahlung, sondern der Zeitraum, für den das Alg II zu zahlen ist. **Beginn und Ende des zu meldenden Zeitraums (RV.4)**
- (6) Die folgenden Bedarfe sind Bestandteil von Alg II: **Alg II umfasst... (RV.5)**
- Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts
 - Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt
 - Bedarfe für KdU, einschließlich einmaliger KdU-Bedarfe (z. B. Nachzahlungen von Heiz- / Betriebskosten, Heizmittelbevorratung, Wohnungsbeschaffungskosten als Zuschuss).
- Bei der Gewährung einmaliger KdU gilt als Bezugszeitraum der gesamte Kalendermonat, in dem die Leistung gewährt wird.
- (7) Der Bezug von Alg II ist auch dann zu melden, wenn **Zahlungen an Dritte oder Aufrechnung (RV.6)**
- der Anspruch durch Zahlung an Dritte (z. B. in Fällen des § 22 Abs. 7 SGB II) oder unter Berücksichtigung einer Aufrechnung oder Verrechnung (z. B. § 43 SGB II) erfüllt wird.



Fachliche Weisungen zur Rentenversicherung

- Leistungen vorläufig bewilligt werden (§ 41a SGB II). Dies gilt gleichermaßen für die vorläufige Bewilligung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung (z. B. einstweilige Anordnung). **Vorläufige Bewilligung (RV.7)**
 - der Regelbedarf nach § 20 SGB II anteilig oder in voller Höhe als Sachleistung (Gutschein) erbracht wird (§ 24 Abs. 2 SGB II). Bezugszeitraum ist in diesen Fällen der Zeitraum, für den der Bedarf besteht und dieser durch die Zahlung von Alg II in Form des Gutscheins gedeckt wird. Auf die tatsächliche Einlösung des Gutscheins kommt es nicht an. **Sach- oder geldwerte Leistungen (RV.8)**
 - aufgrund eingetretener Sanktionen nach § 31a oder § 32 SGB II nur noch
 - Leistungen in geminderter Höhe oder
 - Leistungen für Bedarfe der Unterkunft und Heizungerbracht werden. **Sanktionen (RV.9)**
 - die Auszahlung der Leistung vorläufig eingestellt ist (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i. V. m. § 331 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III). **Vorläufige Zahlungseinstellung (RV.10)**
 - Leistungen gemäß § 41 Abs. 1 SGB II für den vollen Monat festgesetzt, aber in mehreren Teilbeträgen erbracht werden (z. B. in Fällen des § 24 Abs. 2 SGB II). Bezugszeitraum ist in diesen Fällen der gesamte Monat. **Anteilige Zahlung (RV.11)**
- (8) Der Bezug folgender Leistungen ist nicht an die Rentenversicherung zu melden:
- Leistungen zur Eingliederung (§§ 16 ff SGB II), z. B. Einstiegsgeld
 - Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB III
 - Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen
 - Sozialgeld (§ 19 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 23 SGB II)
 - Leistungen an Auszubildende, z. B. in Höhe der Mehrbedarfe (§ 27 Absatz 2 SGB II), Alg II als Zuschuss in Härtefällen (§ 27 Absatz 3 Satz 2 SGB II)
 - Leistungen als Darlehen (Ausschluss der Meldung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a SGB VI)
 - Aufwendungen für Instandhaltung von Wohneigentum und zur Wohnungsbeschaffung (Mietkaution) als Darlehen (§ 22 Abs. 2 und 6 SGB II)
 - Übernahme von Mietschulden (§ 22 Abs. 8 SGB II)
 - Leistungen zur Deckung eines unabweisbaren Bedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II)
 - Leistungen, die nur darlehensweise erbracht werden, weil in dem Monat voraussichtlich Einnahmen anfallen (§ 24 Abs. 4 SGB II)
- Keine Meldung von... (RV.12)**



Fachliche Weisungen zur Rentenversicherung

- Leistungen in Fällen, in denen die sofortige Verwertung von Vermögen eine besondere Härte bedeutet (§ 24 Abs. 5 SGB II)
- Darlehen an Auszubildende (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II)
- Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II (Ausschluss der Meldung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe b SGB VI)
 - Erstaussstattungen für Wohnungen einschließlich der Haushaltsgeräte
 - Erstaussstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft/Geburt
 - Leistungen zur Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete dieser Geräte
- Zuschuss zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit (§ 26 Abs. 2 und 4 SGB II)
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

2. Wegfall oder Ersatz des Anspruchs von Alg II

(1) Die Meldung des Leistungsbezugs nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VI orientiert sich am Zeitraum des rechtmäßigen Alg II-Bezugs. Sie entfällt generell rückwirkend ab dem Aufhebungszeitpunkt. Auf den Grund des rückwirkenden Wegfalls des Anspruchs auf Alg II kommt es nicht an.

**Rückwirkende
Aufhebung
(RV.13)**

(2) Die Meldung ist für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft rückwirkend ab dem Aufhebungszeitpunkt zu korrigieren.

**Mitglieder der
Bedarfsgemein-
schaft
(RV.14)**

(3) Wird im Rahmen einer endgültigen Festsetzung die vorläufige Bewilligungsentscheidung (§ 41a SGB II) korrigiert und die Leistung in voller Höhe zurückgefordert, entfällt die Meldung zur Rentenversicherung ebenfalls rückwirkend für die gesamte Bedarfsgemeinschaft.

**Endgültige
Festsetzung
(RV.15)**

(4) Wird die Bewilligung des Alg II rückwirkend nur teilweise aufgehoben, bleibt es bei der Meldung an den Rentenversicherungsträger, wenn im Aufhebungszeitraum die weiteren Voraussetzungen für die Meldung vorlagen.

**Teilweise Auf-
hebung
(RV.16)**

(5) Wird eine vorrangige Leistung zuerkannt und Alg II im Rahmen eines Erstattungsanspruchs nach §§ 102 ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ersetzt, ist die Meldung für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nicht zu korrigieren. Dies gilt auch für Erstattungsansprüche aufgrund der vorschussweisen Gewährung von Übergangsgeld und Verletztengeld nach § 25 SGB II.

**Erstattungs-
ansprüche
(RV.17)**

(6) Die Meldung ist für den Zeitraum der Geltendmachung und Realisierung übergegangener Ansprüche nach § 33 SGB II oder von Ersatzansprüchen nach §§ 34, 34a bis 34c SGB II ebenfalls für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nicht zu korrigieren.

**Anspruchsüber-
gänge und
Ersatz-
ansprüche
(RV.18)**

(7) Bei rückwirkender Bewilligung einer Altersrente ist die Meldung des Alg II - Bezugs ab dem Anspruchsbeginn der Altersrente zu korrigieren (§ 58 Abs. 5 SGB VI). Die Meldung für die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bleibt bis zum letzten Tag des Alg II-Bezugs bestehen und wird für den Zeitraum des Erstattungsanspruches nicht korrigiert, wenn die übrigen Voraussetzungen für eine Meldung vorlagen.

**Bewilligung Altersrente
(RV.19)**

3. Durchführung der Meldung

(1) Nach § 39 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (DEÜV) sind die Zeiten des Alg II-Bezugs dem zuständigen Rentenversicherungsträger elektronisch zu übermitteln. Die Meldungen und deren Korrekturen erfolgen automatisiert durch das IT-Verfahren ALLEGRO. Eine gesonderte Kennzeichnung ist nicht erforderlich. Die Zuordnung der Versicherten zum Bundesträger bzw. zu den Regionalträgern wird von der Deutschen Rentenversicherung vorgenommen.

**Elektronische Übermittlung der Meldung
(RV.20)**

(2) Für eine Meldung des Alg II-Bezugs an die Rentenversicherung ist die Erfassung der Versicherungsnummer (VSNR) in STEP zwingend erforderlich. Zum Verfahren siehe auch [Informationen zur Ermittlung und Vergabe einer Rentenversicherungsnummer](#).

**Erfassung der Versicherungsnummer
(RV.21)**

(3) Der Leistungsberechtigte ist zum Ende des Leistungsbezugs und/oder zum Jahreswechsel über die an den Rentenversicherungsträger gemeldeten Zeiten des Alg II-Bezugs zu unterrichten. Ändern sich die ursprünglich bescheinigten Daten, ist dem Leistungsberechtigten ein berichtigter Nachweis zu übersenden. Die Nachweise werden automatisch aus dem IT-Verfahren ALLEGRO erzeugt.

**Leistungsnachweis
(RV.22)**

(4) Für Zweitschriften zum Nachweis der Alg II-Bezugszeiten für Zeiträume ab 01.01.2011 steht in BK-Text die Vorlage „0a-18“ und zur Bescheinigung für Zeiträume bis einschließlich 31.12.2010 die Vorlage „0a-17“ zur Verfügung. Der Ausdruck enthält jeweils eine eindeutige Kennzeichnung als Zweitschrift.

**Zweitschriften
(RV.23)**

(5) Stellt der Rentenversicherungsträger bei Überprüfung der Meldungen fest, dass Meldungen unzulässig waren, informiert er den Leistungsträger entsprechend. Dieser korrigiert über entsprechende Eingaben im IT-Verfahren ALLEGRO.

**Korrektur von Meldungen
(RV.24)**